

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

nachrichtlich:

Planungsgruppe Umwelt- und Energiepolitik
Planungsgruppe Regional- und Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

Michel Durieux
+49 30 206 19-267
durieux@zdh.de

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 7.09.2022

Inkrafttreten der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

Die Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) ist nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten. Wir geben Hinweise zu Interpretationsfragen und Detailregelungen zu Werbeanlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Rundschreiben vom 25.8.2022 weisen wir darauf hin, dass die Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) mittlerweile im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist und seit dem 1.9.2022 mit der Befristung bis zum 28.2.2023 gilt. ([Link zum Text](#)) Folgende Hinweise möchten wir Ihnen hierzu geben:

Regelungen zu Werbeanlagen:

- Die finale Version von § 11 EnSikuMaV in der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung weicht von der Fassung der Verordnung (Version zur Ressortabstimmung) ab, die dem Rundschreiben zugrunde lag: Werbeanlagen dürfen gemäß der endgültigen Fassung in der Zeit zwischen 22 und 16 Uhr nicht beleuchtet werden. (In der Fassung zur Ressortabstimmung war noch ein Zeitraum von 22 bis 6 Uhr vorgesehen.)
- Zudem wurde die Ausnahme von dieser Pflicht nochmals genauer gefasst: Die Pflicht zur Abschaltung von Werbeanlagen gilt nicht, „*wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.*“

Vereinsregisternummer:

VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg

Lobbyregisternummer: R002265

Steuernummer: 27/622/50987

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse

IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10

BIC/SWIFT BELADEXXXX

Berliner Volksbank

IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02

BIC/SWIFT BEVODEBB

- Da der Begriff der Werbeanlagen nicht in der EnSikuMaV definiert wird, ist im Zweifel vom durch das Baurecht geprägten allgemeinen Begriffsverständnis auszugehen. Die Landesbauordnungen orientieren sich zumeist am Formulierungsvorschlag des § 10 der Musterbauordnung, der wie folgt lautet:
 - (1) *„Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.*
 - (2) *Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.“*
- In der nicht abschließenden Legaldefinition des Absatzes 2 werden Schaufenster nicht aufgeführt. Daher handelt es sich nach diesseitiger Einschätzung im Zweifel nicht um Werbeanlagen im Sinne der EnSikuMaV. Wir haben das BMWK um die Bestätigung unserer Auffassung gebeten, ob Schaufenster – anders als beispielsweise dem eigentlichen Gebäude vorgelagerte Schaukästen – generell nicht als Werbeanlagen im Sinne der EnSikuMaV zu betrachten sind, oder gegebenenfalls eine differenziertere Betrachtung erforderlich ist. Sobald uns eine Rückmeldung vom BMWK und weitergehende Einschätzungen vorliegen, werden wir Sie hierüber unterrichten.

Lufttemperatur in Arbeitsstätten:

- Die im letzten Rundschreiben aufgeführten Regelungen zu Maximaltemperaturen für öffentliche Nichtwohngebäude (z.B. Schulen, Verwaltungen sowie Gebäude von öffentlich-rechtlichen Institutionen wie Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften) gemäß § 6 EnSikuMaV haben auch Auswirkungen auf sonstige Arbeitsstätten (auch von Handwerksunternehmen):

So gelten nach § 12 EnSikuMaV die in § 6 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur in „öffentlichen Nichtwohngebäude“ in Hinblick auf sonstigen Arbeitsstätten als Mindesttemperaturwerte. Diese Regelung verringert die bisher geltenden Mindesttemperaturen, die als Konkretisierung des Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ unter Nummer 3.5 des Anhangs der Arbeitsstätten-VO in der Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 in der Tabelle 1 für alle Arbeitsstätten festgelegt sind. Mit der Festlegung wird nicht vorgeschrieben, dass die Raumtemperaturen verringert werden müssen; es wird aber dem Arbeitgeber ermöglicht, rechtssicher weniger heizen zu dürfen. Im Durchschnitt können Unternehmen von den Vorgaben der Arbeitsschutzrichtlinie um 1 Grad nach unten abweichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. Dr. Constantin Terton
Abteilungsleiter